

Bundessozialgericht

- 8b/3 RK 46/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 8b Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 30. August 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1978 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob ein Anspruch auf nachträglich bewilligtes (vorgezogenes) Übergangsgeld auf die Klägerin übergegangen ist.

Der bei der Klägerin gegen Krankheit versicherte O . M (M.) hatte am 12. Oktober 1970 bei der Beklagten beantragt, ihm Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit zu gewähren. Die Klägerin gewährte ihm für die Zeit vom 19. bis 26. April 1972 Krankengeld von täglich 36,26 DM, insgesamt 253,82 DM, die Beklagte in der Zeit vom 2. November bis 21. Dezember 1972 ein Heilverfahren. Mit Bescheid vom 8. November 1973 gewährte sie ihm nachträglich Übergangsgeld für die Zeit vom 12. April 1971 bis 1. November 1972 und mit Bescheid vom 28. Dezember 1973 Rente wegen Berufsunfähigkeit auf Zeit vom 22. Dezember 1972 bis 31. Dezember 1973. Die Klägerin forderte von der Beklagten 253,82 DM für das von ihr gezahlte Krankengeld.

Nachdem die Beklagte den Zahlungsanspruch bestritten hatte, erhob die Klägerin am 17. Juli 1974 Klage. Das Sozialgericht Düsseldorf (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 17. März 1977). Auf die zugelassene Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (LSG) das Urteil des SG abgeändert und die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 253,82 DM zu zahlen. Es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 20. April 1978).

Zur Begründung hat es ua ausgeführt, nach § 183 Abs 6 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF entfalle der Anspruch auf Krankengeld für die Zeit, in der Übergangsgeld gezahlt werde. Das gelte unabhängig davon, ob dem Versicherten später Rente wegen EU oder BU bewilligt werde. Übergangsgeld, das nachträglich für eine Zeit gewährt werde, in der der Versicherte Krankengeld bezogen habe, gehe entsprechend § 183 Abs 3 Satz 2 RVO auf die Krankenkasse über.



- 3 -

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des § 183 Absätze 3, 5 und 6 RVO.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1978 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben. Der Rechtsstreit ist zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Unter den beteiligten Versicherungsträgern ist streitig, ob ein Anspruch des Versicherten M. auf Übergangsgeld nach § 1241 RVO aF auf die Klägerin übergegangen ist. Die begehrte Entscheidung, ob ein solcher Übergang eingetreten ist oder nicht, betrifft nicht nur das Rechtsverhältnis zwischen der klagenden Krankenkasse und der beklagten Landesversicherungsanstalt, sondern greift auch unmittelbar in die Rechtssphäre des Versicherten M. ein. Es wird damit entschieden, ob ihm der Anspruch auf Übergangsgeld in der streitigen Zeit verblieben ist oder nicht. Diese Entscheidung kann nur allen Beteiligten gegenüber einheitlich ergehen. M. ist daher gem. § 75 Abs 2 SGG zu dem Streitverfahren notwendig beizuladen (BSG SozR 1500 § 75 Nr 20). Diese



- 4 -

von den Vorinstanzen unterlassene notwendige Beiladung ist im Revisionsverfahren von Amts wegen zu beachten (BSG SozR 1500 § 75 Nr 1). Das Revisionsgericht kann selbst keine notwendige Beiladung nachholen (§ 168 SGG). Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und der Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden. Der Senat kann daher nicht über die materiell-rechtliche Streitfrage entscheiden (vgl aber das Urteil des 3. Senats des Bundessozialgerichts vom 24. April 1979 - 3 RK 41/77 -).

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

